

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Repsol YPF, SA

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gericht) vom 26. Juni 2014 (Rechtssache T-372/11) aufzuheben und die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Beklagten die gesamten Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen die Auslegung der Definition von „Vertriebsdienstleistungen“ durch das Gericht, die — aus Rechtsgründen — eine Vorfrage zu der Beurteilung der Ähnlichkeit der Dienstleistungen sei. Die Rechtsmittelführerin macht demzufolge geltend, das Gericht habe eine fehlerhafte Auffassung als rechtliche Grundlage für seine folgende Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den in Rede stehenden Marken gewählt.

Die Rechtsmittelführerin verweist darauf, dass es die Hauptaufgabe des EuGH sei, eine einheitliche Auslegung des Begriffes und des Umfangs der jeweiligen Dienstleistungen (Urteile Praktiker, C-418/02, Rn. 33, sowie Zino Davidoff und Levi Strauss, C-414/99 bis C-416/99, Rn. 42 und 43) sowie des Urteils IP-Translator (Urteil vom 19. Juni 2012, C-307/10) zu liefern, wonach *„Waren und Dienstleistungen in objektiver Weise definierbar sein müssen, um die Funktion der Marke als Herkunftsangabe ausfüllen zu können“*, und ersucht den EuGH um eine *„hinreichend präzise und klare“* Definition von „Vertriebsdienstleistungen“.

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin hat die Dienstleistung „Vertrieb“ einen sehr engen Umfang und umfasst lediglich die Tätigkeiten *„Transport, Verpackung und Lagerung von Waren“*, nicht aber „Groß- und Einzelhandels“-Dienstleistungen. Die Rechtsmittelführerin weist des Weiteren darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil Praktiker klargestellt habe, dass das Ziel des „Einzelhandels“ (Klasse 35) — im Gegensatz zu den Dienstleistungen in Klasse 39 — der Verkauf von Waren an Verbraucher sei, wobei diese Dienstleistungen *„insbesondere in der Auswahl eines Sortiments von Waren, die zum Verkauf angeboten werden und im Angebot verschiedener Dienstleistungen, die einen Verbraucher dazu veranlassen sollen, den Kaufvertrag mit diesem Händler statt mit einem seiner Wettbewerber abzuschließen“*, bestünden.

Die grundsätzliche Einordnung des „Vertriebs“ in die Nizza-Klasse 39 könne nicht ignoriert werden, da sich der EuGH in seiner Argumentation im Praktiker-Urteil ausdrücklich auf die Erläuternde Anmerkung zur Nizza-Klasse 35 bezogen habe (C-418/02, Rn. 36).

Daher müsse das Urteil des Gerichts aufgehoben und die Rechtssache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 25. August 2014 — Marie Matoušková, Gerichtskommissärin im Nachlassverfahren/Mišha Martinus und Elisabeth Jekaterina Martinus, vertreten durch David Sedlák als Kurator; Beno Jeriël Eljada Martinus**

**(Rechtssache C-404/14)**

(2014/C 431/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

### Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: Marie Matoušková, Gerichtskommissärin im Nachlassverfahren

Betroffene Beteiligte des Nachlassverfahrens: Misha Martinus und Elisabeth Jekaterina Martinus, vertreten durch David Sedlák als Kurator; Beno Jeriël Eljada Martinus

**Vorlagefrage**

Handelt es sich bei einem durch den Kurator für den Minderjährigen abgeschlossenen Erbvertrag, dessen Gültigkeit einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, um gerichtliche Maßnahmen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. b oder um Maßnahmen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003<sup>(1)</sup> des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000?

<sup>(1)</sup> ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am  
25. August 2014 — PST CLC a.s./Generální ředitelství cel**

**(Rechtssache C-405/14)**

(2014/C 431/17)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: PST CLC a.s.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Generální ředitelství cel

**Vorlagefrage**

War die Verordnung (EG) Nr. 384/2004<sup>(1)</sup> der Kommission vom 1. März 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur während ihres Wirkungszeitraums vom 22. März 2004 bis zum 22. Dezember 2009 insofern gültig, als Nr. 2 ihres Anhangs betroffen ist, in dem bestimmt war, dass Waren, die aus einem Kühlkörper und einem Ventilator bestehen, in den KN-Code 8414 59 30 einzureihen sind, und war diese Verordnung daher im vorliegenden Fall anwendbar?

<sup>(1)</sup> ABl. L 64, S. 21.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen),  
eingereicht am 27. August 2014 — Wrocław — Miasto na prawach powiatu/Minister Infrastruktury i  
Rozwoju**

**(Rechtssache C-406/14)**

(2014/C 431/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie